

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Organisationen der Hebammen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Organisationen der Hebammen werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 45a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

In Bezug auf die Organisation

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister für Ihre Unternehmung verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Organisation der Hebammen (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Organisationen der Hebammen erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Organisation der Hebammen zulasten der OKP gemäss Art. 45a KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Werden Leistungen zu Lasten OKP an einem oder mehreren Standorten erbracht, benötigen Sie eine GLN (Global Location Number) pro Standort. Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden www.refdata.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Hebammen

Melden Sie die angestellten Hebammen, welche ihren Beruf gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 45 lit. a und b KVV erfüllen. Bei der Beantragung Ihrer ZSR-Nummer werden Sie gebeten, folgende Informationen der angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Persönliche E-Mail-Adresse (auf welche auch nach einem Stellenwechsel zugegriffen werden kann)

In der Folge erhalten Ihre Angestellten eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung bzw. Bestätigung des Anstellungsverhältnisses. Dabei müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Hebamme nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 45 lit. a und b KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.